

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)

Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-Ing.(FH) Stefan Klaus

Sachbearbeiter:in

stefan.klaus@bmk.gv.at

+43 (1) 71162 65 9053

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2021-0.789.608

Wien, 15. November 2021

Erlass - Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien - Verordnung (EU) Nr. 167/2013 idgF. hinsichtlich land- und forstwirt- schaftlicher Fahrzeuge

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 idF VO (EU) 2019/519

Betroffen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge der Klassen T, C, R, S, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder deren Motoren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628 fallen.

1.2. Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 idF VO (EU) 2020/1564 - Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Mit der Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2018/985 in der Fassung der VO (EU) 2020/1564 werden Fristen für das Inverkehrbringen bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, in die Übergangsmotoren eingebaut sind, aufgrund der andauernden Auswirkungen der COVID-19-Krise verlängert.

Für Motoren aller Unterklassen, deren in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/1628 enthaltenes verbindliches Datum des Inverkehrbringens der 1. Januar 2019 ist, wird der 24-monatige bzw. 18-monatige Übergangszeitraum gemäß Artikel 13 Abs. 5 Unterabsätze 1 und 2 VO (EU) 2018/985 um 12 Monate verlängert. Daraus ergibt sich, dass Fahrzeuge mit Übergangsmotoren im Leistungsbereich $0 < P < 56 \text{ kW}$ und $P \geq 130 \text{ kW}$ ab 1. 1. 2022 nicht mehr erstmalig in Verkehr gebracht und zugelassen werden dürfen.

Hinweis:

Ein „Übergangsmotor“ bezeichnet einen Motor, dessen Motorproduktionsdatum vor dem in Anhang III festgelegten Zeitpunkt für das Inverkehrbringen von Motoren der Stufe V liegt und der folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Er erfüllt die neuesten anwendbaren Emissionsgrenzwerte nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, die am 5. Oktober 2016 anzuwenden waren; oder
- b) er fällt in einen Leistungsbereich oder wird in einer Anwendung eingesetzt oder soll darin eingesetzt werden, für den beziehungsweise für die auf Unionsebene am 5. Oktober 2016 keine Emissionsgrenzwerte festgelegt und keine Typgenehmigung vorgeschrieben waren.

D. h. von diesem Erlass betroffene Übergangsmotoren können ausschließlich solche Motoren sein, die **vor dem 1. 1. 2019 produziert** wurden.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. In Artikel 39 Abs. 4 der genannten Verordnung wird festgelegt: „Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 20 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 30 Monate erteilt werden. Die Zuständigkeiten und der Verfahrensablauf zur Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen in Österreich ist in § 34a KFG 1967 geregelt. Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung, bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und

- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 39 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 1. 1. 2022:

30. 11. 2021

Letzter Termin für Antrag beim BMK:

28. 2. 2022

Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigte, stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bis spätestens 28. Februar 2022 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 1. Jänner 2022 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 30. November 2021 zu stellen. Ab dem 1. März 2022 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens

bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern oder in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden. Um Härtefälle zu vermeiden (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die in Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 festgelegten Stückzahlgrenzen nicht überschreiten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien können prinzipiell vom Hersteller in Anspruch genommen werden. Hat ein Hersteller besondere Vollmachten für einzelne Bereiche seines Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen gem. § 29 Abs. 2 letzter Satz KFG erteilt („eingeschränkte Vollmacht“), hat der Hersteller, wenn für eine Type mehrere Bevollmächtigte existieren, die Vorgangsweise hinsichtlich der Antragstellung mit seinen Bevollmächtigten zu koordinieren, bzw. haben sich alle für den jeweiligen Typ Bevollmächtigten auf eine gemeinsame Vorgangsweise (Aufteilung der Stückzahl) zu einigen und dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Wenn daher keine anderslautende Regelung – die insbesondere auch auf die Aufteilung der Stückzahlen auf die verschiedenen Bevollmächtigten eingeht – übermittelt wird, muss das BMK in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der jeweils erste Antrag für eine Type der vom Hersteller unterstützte Antrag ist. Alle weiteren Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> spätestens Mitte November 2021 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmk.gv.at

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

